

An den Regionalausschuss Hamburg Nord (Eppendorf-Winterhude)
Bezirksamt Hamburg-Nord, Interner Service, Kümmellstr. 7, 20249 Hamburg

Hamburg, den 12.02.2023

Antrag auf die zeitnahe Einrichtung einer Fachkommission zur Erhaltung des Baumbestands unter der Einbeziehung eines Teams der Bezirksamtsleitung - bei Freigaben von Fäll- / Ausnahmegenehmigungen - um Verfahrens- und Ablauffehler zu verhindern

Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalausschusses Hamburg Nord

Vorwort: Künstler*innen sind in ihrer täglichen Arbeit damit befasst, das Gegebene zu hinterfragen, genau hinzuschauen, neue Möglichkeiten, wie die Welt sein könnte zu erkennen und durchzuspielen, einem anderen Wissen Gestalt zu geben. In Kollaboration mit der Geschichtswerkstatt Hamburg Eppendorf sehe ich mich aus aktuellem Anlass dazu aufgerufen, eine kritische Betrachtung verwaltungsrechtlicher Abläufe in der Regionalversammlung Hamburg-Nord anzuregen.

Sachverhalt zur Antragstellung und Begründung

Dieser Antrag ist als vorläufiges Dokument anzusehen, da die Zusammenarbeit mit einer politischen Parteifraktion perspektivisch erwünscht ist und bereits angeregt wurde. Seit dem 13.01.2023 wurden Anträge zur Aussetzung und Überprüfung einer Robinienbaumfällung in den Falkenried-Terrassen an das Bezirksamt Hamburg Nord (Stadtgrün) per Telefax, per E-Mail und fernmündlich herangetragen. Auf diese Anträge wurden bisher lediglich unzureichend durch formlose E-Mails - ohne Unterzeichnung und ohne Briefkopf - reagiert. Das hiermit weiterhin aufrecht erhaltene Anliegen einer kritischen Betrachtung zu Verfahrens- und Ablauffehlern im Rahmen der Robinienbaumfällung als Ausnahmegenehmigung wurde bisher durch das Bezirksamt unsachgemäß abgewehrt und wird daher an dieser Stelle vorgetragen. Zur Einordnung sind folgende Fakten zu benennen. Es handelt sich um eine Robinienbaumfällung in der Löwenstraße 11b, 20251 Hamburg in den Falkenried-Terrassen am 26.01.2023 zwischen ca. 9 - 17 Uhr. Dieser Teilabschnitt der Falkenried-Terrassen liegt in der Hand der Mietergenossenschaft-Falkenried als Verwaltungsorgan. Der eigentliche Grundstückseigentümer ist jedoch die **L -Stiftung**, die hier u.a. widerrechtlich nicht involviert wurde. Die Fällung wurde am 12.01.2023 per Aushang der Genossenschaftsverwaltung bekannt gegeben. Diesen Aushang finden Sie als Anlage. Bei Versuchen Rücksprache mit der Genossenschaft zu halten wurde bekannt, dass es kein eigentliches Sachverständigengutachten zur Baumfällung gibt, sondern lediglich eine sehr leichtfertig erteilte Ausnahmegenehmigung seitens des Bezirksamts Hamburg Nord (Stadtgrün) von **vier Sätzen**. Diese finden Sie als Abbildung in der einzigen Form wie das Dokument vorliegt, als Foto in den Händen der Baumfällfirma vom 26.01.23. Darin stehen lediglich folgende freigebende Sätze zu diesem Aktenzeichen N/MR31/01008/2022: *Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Baumschutzverordnung - 1 Robinie, zwischen den Gebäuden Löwenstraße 11b und und 13 b mit einem Stammdurchmesser von ca. 75cm zu fällen. Durch die abgestorbene obere Krone ist die Lebenserwartung erheblich eingeschränkt. Zusätzlich sind Schäden im Bereich des Stamms vorhanden. Die Verkehrssicherheit kann nur durch die Entnahme hergestellt werden.*

Rechtsverletzung und Verfahrensfehler

Folgende Teilaspekte wurden am 30.01.23 im Rahmen eines unbeantworteten Aufklärungs- und Beweisantrag zu dem Vorgang N / MR31 / 01008 / 2022 an Frau als Fachamtsleitung heran getragen: *Frau der Abteilung Stadtgrün teilte fernmündlich mit, die betreffende Robinie hätte eine Stammaushöhlung gehabt. Diese angebliche Stammhöhle ist am zerlegten Baumstamm jedoch nicht zu erkennen gewesen. Die Fällgenehmigung ist nicht ausreichend begründet. Des Weiteren ist darin ein Stammdurchmesser von 75 cm angegeben. Nach der Fällung wurde ein Stammdurchmesser von 120 cm festgestellt. Die Baumkrone trug im vergangenen Jahr noch Blüten und Samen. Dass diese abgestorben gewesen sei wurde nicht nachgewiesen. Eine Baumfällung wird in der Regel erst dann notwendig, wenn die Wurzel des*

Baumes derart beschädigt ist, dass Umsturzgefahr besteht. Eine genaue Feststellung dazu fehlt bisher. Ausführungen bleiben vorbehalten. Es wird Akteneinsicht beantragt. Überprüft werden soll hiermit eine mögliche Verletzung u.a. des Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 HmbVwVfG) und der Erhaltungsverordnung (ErhVO). Auch das Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz könnten dadurch verletzt sein, dass bisher keine Akteneinsicht gewährleistet wurde. Weitere potentielle Rechtsverletzungen bleiben vorbehalten.

Vorläufige Forderungen

Es gibt kurzfristige, mittelfristige und langfristige Forderungen an die Stadt, die möglichst in Zusammenarbeit mit einer Partei ausgearbeitet werden sollen. Zuerst wird hiermit die Forderung der unparteiischen Auswertung einer Daten- und Informationsanalyse durch einen Baumsachverständigengutachten für jeden einzelnen erkrankten Baum erhoben, ungeachtet dessen ob ein Baum als 'Privateigentum' deklariert wird oder nicht. Bäume sollten grundsätzlich von der ungerechtfertigten Eigentumsdefinition befreit werden, denn Bäume stellen jedem atmenden Lebewesen die erste Lebensgrundlage zur Verfügung (..nicht nur dem Eigentümer). Alleine deshalb geht jede einzelne Baumfällung jeden einzelnen Bürger etwas an. Das Bezirksamt teilte am 06.02.2023 mündlich mit, Stadtgrün hätte es *nicht nötig*, auf Anträge zur Sachverhaltsüberprüfung in diesem Fall einzugehen. Hiermit widerspreche ich dieser Behauptung entschieden und beantrage die umgehende Veröffentlichung dieser und perspektivisch sämtlicher Baumfällungsakten, denn eine Baumfällung darf keine Einzelfallentscheidung **eines** Behördenmitarbeiters sein. Jede Baumfällung ist grundsätzlich ein schwerwiegender Eingriff in das bestehende Ökosystem, was der Bezirksverwaltung daher nur bei Unvermeidbarkeit einer Fällung möglich sein darf - als allerletzte Möglichkeit. Das heißt, eine Baumfällung soll immer und grundsätzlich erst erfolgen dürfen, wenn **zweifelsfrei** keine anderen Möglichkeiten der Baumheilung mehr gegeben sind. Im vorliegenden Fall hat es jedoch keinerlei Baumpflege- / -heilungs, oder Erhaltungsmaßnahmen gegeben, um die Baumfällung abzuwenden. Dieser Umstand wird hiermit als grob fahrlässig - bzw. möglicherweise interessensbezogen - gerügt. Ausführungen zu Hintergrundprozessen sind hier erforderlich. Die Anwendung von Heilmethoden bei erkrankten Bäumen sind grundsätzlich immer notwendig und erforderlich, weil eine Baumfällung nur die allerletzte Möglichkeit darstellen darf und nicht wie hier die allererste leichtfertige Entscheidung einer Einzelperson. Die Ausnahmegenehmigung erteilende Sachbearbeiterin hat es fahrlässig unterlassen, einen Baumsachverständigen zu involvieren obgleich es nachweislich an Fachkenntnis mangelte. Für andere Bäume wird gegen solche Fahrlässigkeit Abhilfe beantragt, auch wenn das bisher noch nicht explizit gesetzlich verankert ist. Es sollte grundsätzlich unmöglich sein, dass eine unzureichend qualifizierte Einzelperson über eine Baumfällung **im Alleingang** entscheiden darf. Insbesondere dann, wenn der Baum wie hier über hundert Jahre alt ist. Die Sachbearbeiterin machte bereits Fehler in der Altersbestimmung. Um bei diesem Punkt anzusetzen wird hiermit beantragt, umgehend eine unparteiische und neutrale Alters- und Gesundheitsanalyse des verbliebenen Baumstumpfes und der Baumwurzel vorzunehmen. Es dient u.a. der Feststellung, dass bereits der Baumdurchmesser falsch angegeben wurde, dass keinerlei Umsturzgefahr durch eine Baumhöhlung oder einen Wurzelschaden gegeben war und Verfahrensfehler nachweislich statt fanden. Damit würde zweifelsfrei festgestellt werden, dass hier eine **ungültige** Ausnahmeregelung als Baumfällungsfreigabe erteilt wurde. Der oben benannte Antrag wird daher geltend gemacht. Beantragt wird die zeitnahe Einrichtung einer Sachverständigenkommission zur Erhaltung des Baumbestands unter Einbeziehung eines Teams der Bezirksamtsleitung bei Freigaben von Baumfällungs- / Ausnahmegenehmigungen. Verfahrens- und Ablauffehler sollen damit künftig verhindert werden. Es wird beantragt, einen fach-amtlichen Mehrstufenplan für Fällanträge zur Ausführung von Fachteams (Sachverständige, Fachamtsverwaltung und Leitungsteams) zu erarbeiten und diesen anzuwenden. Ausführungen bleiben vorbehalten.

Sie finden dazu folgende Anlagen:

- Vier Anträge (anteilig) an das Bezirksamt und an die Bezirksversammlung vom: 24, 25. und 30.01.2023;
- Abbildung des Aushangs vom 12.01.23 zur Baumfällung, Abbildung der Fällgenehmigung, Abbildung des Robinienbaums und des Durchmessers von 120 cm, Zusatz-Abbildungen via: t